

gung für die volle Entfaltung der politisch-moralischen Kräfte des Volkes als derjenigen Kräfte, die mit der umfassenden Herausbildung sozialistischer und schließlich kommunistischer Lebensformen und Gewohnheiten der Menschen allein imstande sind, nicht nur das Verbrechen, sondern letztlich jedes antisoziale Verhalten der Menschen als gesellschaftliche Erscheinung zu überwinden.<sup>10</sup>

Von dieser Überlegung über die historische Bedingtheit und Notwendigkeit der sich in der Strafrechtspraxis vollziehenden Wende kommen wir auch zu der äußerst wichtigen Erkenntnis, daß diese Wende in der gegenwärtigen Etappe weder willkürlich — gewissermaßen aus einer spontanen Einsicht heraus — auf die Tagesordnung gestellt wird noch plötzlich, von heute auf morgen, vollzogen werden kann. Sie ist vielmehr kraft der Entwicklung unserer sozialistischen Staatsmacht zu einem unausweichlichen Erfordernis des weiteren Fortschritts geworden, und sie muß deshalb entschlossen und beharrlich in Gang gebracht und vorwärts getrieben werden. Sie kann und darf aber andererseits nur in enger Wechselbeziehung und Abhängigkeit mit dem Stand und Wachstum der sozialistischen Bewußtheit der Werktätigen wie auch der Funktionäre unserer Straforgane durchgeführt werden. Dabei gilt es jedoch, den Hinweis Lenins zu beherzigen, daß es auch bei der Organisation des Kampfes gegen das Verbrechen weniger auf allgemeine Anweisungen und Resolutionen (das heißt auf sogenannte Rezepte der Wissenschaft) als vielmehr auf die *praktische* Inangriffnahme und Erprobung einer Vielfalt von Mitteln und Methoden ankommt und daß nur in der *gesellschaftlichen Praxis* die besten Methoden und Mittel des Kampfes gefunden und ausgearbeitet werden können.<sup>11</sup>

Schon aus dieser kurzen Betrachtung wird deutlich, daß wir von dieser Position aus auch die historische und politisch-moralische Überlegenheit des sozialistischen Strafrechts gegenüber dem Ausbeuterstrafrecht besser zu begründen vermögen. Denn das Ausbeuters traf recht ist nicht nur — was bisher meist im Vordergrund unserer Auseinandersetzungen stand — in seinen Mitteln und Methoden unmenschlich, sondern vor allem auch deshalb, weil es auf die Unterwerfung des Menschen unter

10. Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch in der entwickelten kommunistischen Gesellschaft antisoziale Ausschreitungen einzelner möglich sind. Aber diese möglichen Exzesse einzelner werden, da sie keinerlei soziale Grundlage mehr finden, sondern nur noch individuell bedingt sein können, keine *gesellschaftlichen* Erscheinungen mehr sein, und ihre Bekämpfung wird deshalb auch keinen besonderen Zwangsapparat erfordern. Vgl. hierzu besonders W. I. Lenin, „Staat und Revolution“, in: Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Band II, S. 227. Hierzu nahm auch N. S. Chruschtschow in seiner Rede vor dem III. Schriftstellerkongreß der UdSSR Stellung; vgl. Neues Deutschland, Beilage, Nr. 21, vom 30. 5. 1959, S. 2.

11. Vgl. W. I. Lenin, a. a. O., S. 297.